

Anpassungen und wesentliche Änderungen Logbuch

Stand: 19. März 2025

Studiengang:

[Studiengangname einfügen]

Was?	Wer?	Erledigt?
Aus dem Studiengang heraus wird die Notwendigkeit für die Anpassung/Änderung von Teilen des Studiengangs gesehen. Dieser Änderungswunsch wird an die jeweilige Studiengangleitung herangetragen.	Lehrende des Studiengangs oder Verwaltungsmitarbeitende der NBS	<input type="checkbox"/>
Einreichen „Antrag auf Änderungen eines Studiengangs“ an die Stabsstelle QM	Studiengangleitung	<input type="checkbox"/>
Prüfung, ob es sich um eine wesentliche Änderung* handelt Bei reglementierten Studiengängen: Kontaktaufnahme zur jeweiligen aufsichtführenden Behörde mit Bitte um parallele Klärung, ob es sich aus ihrer Sicht um eine wesentliche Änderung handelt. Klärung der Frage, was an Unterlagen gebraucht wird zwecks ggf. notwendiger erneuter Prüfung des Studiengangs für die berufsrechtliche Anerkennung.	Qualitätsmanagement In der Regel der/die Mitarbeitende, der/die den Studiengang als Verfahrensleitung in (Re-) Akkreditierungsverfahren betreut (hat).	<input type="checkbox"/>
<u>Option 1:</u> Es handelt sich nicht um eine wesentliche Änderung. Die Anpassungen erfolgen unter	Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>

Was?	Wer?	Erledigt?
Begleitung der Stabsstelle QM. Der Prozess ist an dieser Stelle beendet.		
<u>Option 2:</u> Es handelt sich um eine wesentliche Änderung. Die folgenden Prozessschritte beziehen sich nur auf diese Option.		<input type="checkbox"/>
<p>Prüfung, ob die Vorgaben gem. Studienakkreditierungsverordnung Hamburg (StudakkVO Hmb) weiterhin erfüllt werden oder ob eine Qualitätsminderung vorliegt.</p> <p>Dabei kann der QB auf Basis der Änderungsanzeige auch entscheiden, ob die Einbindung externer Expertise notwendig ist. Er beauftragt das Team QM mit der Zusammenstellung einer reduzierten, externen Gutachter:innen-Gruppe. Ihr gehören an:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eine Fachvertretung – eine Berufspraxisvertretung – eine Studierendenvertretung <p>In diesem Fall erstellen die Gutachter:innen einen Bewertungsberichts zur Entscheidungsfindung über die wesentliche Änderung.</p>	<p>Qualitätsbeirat</p> <p>Externe Gutachter:innen</p>	<input type="checkbox"/>
Bei reglementierten Studiengängen: Hinweis und ggf. Einbindung der jeweils aufsichtführenden Behörde: Es ist zu klären, ob die wesentliche Änderung Einfluss auf die vorliegende berufsrechtliche Anerkennung nimmt.	Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>
Erstellung eines Bewertungsberichts (ggf. auf Grundlage des Berichts der externen Gutachter:innen), ggf. mit Auflagen und Empfehlungen, Einreichung im QM zur Weiterleitung an das Rektorat	Qualitätsbeirat	<input type="checkbox"/>
Entscheidung über die wesentliche Änderung – gegebenenfalls inklusive der Formulierung von Auflagen und Empfehlungen	Rektorat	<input type="checkbox"/>

Was?	Wer?	Erledigt?
<p>Nach negativer Entscheidung durch Rektorat:</p> <p>Information an die Studiengangleitung (begründete Entscheidung + ggf. Handlungsempfehlung), Studiengangleitung kann nacharbeiten und erneuten Antrag stellen.</p> <p>Möglichkeit des Widerspruchs/Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Entscheid, siehe entsprechendes Logbuch.</p>	Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>
<p>Nach positiver Entscheidung durch Rektorat:</p> <p>Finalisierung der Studiengang-Unterlagen (bspw. Anpassung Stud. Best. und MHB) für die nächste Kohorte (unter Einbeziehung möglicher Auflagen und Empfehlungen)</p> <p>Bei reglementierten Studiengängen: Übersendung der finalen Studiengangunterlagen an die aufsichtführende Behörde zur Prüfung und finalen Bestätigung der berufsrechtlichen Anerkennung des Studienabschlusses.</p>	Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>
Veröffentlichung der neuen Unterlagen und Aktualisierung der Datenbank AR	Qualitätsmanagement	<input type="checkbox"/>

* Informationen zu wesentlichen Änderungen

Unter eine wesentliche Änderung fällt:

1. Wesentliche inhaltliche Änderung, z. B.
 - Austausch eines Moduls, Streichung/Ergänzung Studienschwerpunkt (hier nicht gemeint: Studienrichtung!) aufgrund neuer Erkenntnisse aus künstlerischer, wissenschaftlicher und/oder beruflicher Praxis
2. Änderung der Studiengangsbezeichnung
3. (Wesentliche) Änderung des Curriculums, z. B.
 - Semesterwochenstundenzahlen
 - Regelstudienzeiten
 - ECTS-Punkte zur Erlangung des Abschlussgrads
 - Umstellung von Voll- auf Teilzeitstudium
 - neue Vertiefungsrichtungen
 - andere Anteile von Pflicht-/Profilbereich
4. Änderung in der Ausgestaltung der Zugangs- bzw. Zulassungsvoraussetzungen, z. B.

- geforderter Hochschulabschluss
 - Sprachnachweis
5. Änderung des Abschlussgrads
 6. Änderung von Studienformen (Vollzeit, Teilzeit)
 7. Änderung von Studienformen (Vollzeit, Teilzeit)
 8. Änderung in der Konzeption des Studiengangs
 9. Änderungen der Qualifikationsziele und Inhalte des Studiengangs
 10. Einrichtung von Vertiefungsrichtungen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen
 11. wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.